

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 292/95

BESCHLUSS

vom

16. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

1. Rechtsanwalt Dr. Richard S. [REDACTED],
 2. Rechtsanwalt Wolfgang P. [REDACTED],
- beide H. [REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Manfred S. [REDACTED],
T. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 16. Januar 1997

beschlossen:

Dem Beklagten wird die beantragte
Prozeßkostenhilfe für das Revisions-
verfahren unter Beiordnung von
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] bewilligt;
der Beklagte hat ab 31. Januar 1997
monatliche Raten von 190 DM auf die
Prozeßkosten an die Landeskasse zu
zahlen.

Die Revision der Kläger gegen das Ur-
teil des 12. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Stuttgart vom 7. Novem-
ber 1995 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden den Klägern auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz beträgt 252.270,22 DM.

7

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine entscheidungserhebliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

1. Das Berufungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, daß die Kläger, als sie vom Beklagten den Klageauftrag gegen die T. GmbH erhielten, gewußt haben, daß ihr Mandant die drohende Zwangsversteigerung mit dem von der A. GmbH zu zahlenden Kaufpreis abwenden wollte. Dieses vom Beklagten erstrebte Ziel bestimmte Umfang und Inhalt des Mandats und die damit verbundene Beratungspflicht.

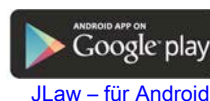
2. Deswegen hat das Berufungsgericht zunächst zu Recht angenommen, daß die Kläger pflichtwidrig versäumt haben, den Beklagten darauf hinzuweisen, daß für die Kaufpreisfälligkeit auch die Löschung der Auflassungsvormerkung für B. und P. erforderlich war. Nach dem Vertrag vom 7. Mai 1992, der den Klägern damals vorlag, war "Fälligkeitsvoraussetzung ..., daß die in Abt. II des Grundbuchs unter Nr. 3 eingetragene Auflassungsvormerkung gelöscht ist". Unter dieser Grundbuchbezeichnung war auch die genannte Auflassungsvormerkung - bezüglich des Flurstücks Nr. 4 - eingetragen. Nach der Vertragsklausel hatte der Beklagte die Fälligkeit des Kaufpreises herbeizuführen.

Weiterhin hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß die Kläger den Beklagten pflichtwidrig nicht dar-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



über belehrt haben, daß er einen eigenen Anspruch auf Bewilligung der Löschung dieser Vormerkung erlangen konnte. Falls der Vertrag des Beklagten mit der A. [REDACTED] GmbH sowie der H. [REDACTED] GmbH vom 9. Januar 1991 über das Flurstück Nr. 4 noch Bestand hatte, so konnte der Beklagte einen Anspruch aus § 894 BGB über ein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag gemäß § 326 BGB wegen unterbliebener Kaufpreiszahlung erwerben, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. War dieser Vertrag, wie die Revision meint, - auch ohne Mitwirkung der H. [REDACTED] GmbH - bereits durch den Vertrag vom 7. Mai 1992 aufgehoben worden, so hätte der Beklagte schon damals einen Anspruch gegen Beckmann und Pfau auf Löschung der Vormerkung erlangt (§§ 886, 894 BGB).

3. Den Ursachenzusammenhang zwischen diesen Pflichtverletzungen der Kläger und den geltend gemachten Schäden hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Die Verfahrensrügen greifen nicht durch (§ 565 a ZPO). Die Revision läßt außer acht, daß nach einwandfreier tatrichterlicher Feststellung die Bankfinanzierung des Kaufpreises gesichert war.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter